

ein Conto über die Landrentenbriefe für jede einzelne Parochie geführt und der bei der Auslösung wegfällende Rentenzuschuß unter die Verpflichteten gleichmäßig vertheilt werden. Wenn das von Seiten des Cultusministeriums geschieht, so weiß ich nicht, ob die Kosten der 55jährigen Buchführung das Object dieser $\frac{2}{3}$ Procent nicht übersteigen werden. Eine Rechtsungleichheit habe ich es genannt, weil Viele schon nach dem Gesetze von 1832 die Sackzehnten abgelöst haben und sonach den vollen Nutzen der Landrentenbank genießen. Eine Rechtsungleichheit wird aber auch dadurch begründet, daß, während der Eine das Glück hat, im nächsten Jahre mit seinen Landrentenbriefen herauszukommen, der Andere den Zinszuschuß 55 Jahre lang, bis zur endlichen Amortisation bezahlen muß. Ich muß auch noch einige Worte über den Nutzen, der für die Geistlichen durch die Ablösung entsteht, anführen. Bei Feststellung der Normalpreise hat man den durchschnittlichen Marktpreis angenommen. Wie viele Gegenden aber haben wir, die gar kein marktfähiges Getreide erbaueu. Ich behaupte, daß in solchen Gegenden wohl kaum 20 Procent zureichen werden, um welche das Getreide geringer, als marktfähiges ist. Nun frage ich auch weiter, wie abgeschüttet wird. Bei dem Abschütten wird es auf die Individualität der Geistlichen eben so ankommen, wie auf die der Censiten. Ich will ein solches Verfahren nicht rechtfertigen, keineswegs, das Factum lehrt es aber, daß das Getreide mitunter sehr schlecht abgeschüttet wird. Das Factum lehrt weiter, daß die Geistlichen, wenn sie das Zinsgetreide verkaufen, 15 bis 20 Mgr., ja 1 Thlr. weniger bekommen haben, als es eben auf dem Markte gilt. Ich sollte glauben, daß ein offener Vortheil für die Geistlichen durch Annahme eines so hohen Normalpreises hervorgehen muß, und halte diesen für hinreichend. Da ich mich nun mit diesem Antrage der geehrten Deputation nicht einverstanden erklären kann, und glaube, die Gründe angeführt zu haben, daß selbst dann, wenn die Geistlichen die Landrentenbriefe zu dem Nennwerthe, und demnach auch nur mit $\frac{3}{2}$ Procent verzinst bekommen, sie keinen Schaden davon haben, so werde ich mir erlauben, einen Antrag zu stellen. Ich beantrage daher, daß in Punkt 1 die Worte: „der Verpflichtete dabei entweder die danach festgestellte Rente oder das dafür nach fünf und zwanzigfachem Betrage zu berechnende Capital gewähre, auch jene Rente dem Nutznießer der Pfarr- und Schullehne fortdauernd unverkürzt verabreiche“, ausfallen und dafür die Worte substituirt werden: „der Berechtigte dagegen bei Ueberweisung der Renten zur Landrentenbank zu Annahme von Landrentenbriefen nach ihrem Nennwerthe verbunden ist.“ Wir haben kürzlich erst das Gesetz über die Landrentenbriefe berathen, und haben einen einfachen Ablösungsmodus hingestellt, es aber auch dabei den Berechtigten zur Pflicht gemacht, die Landrentenbriefe zu dem Nennwerthe anzunehmen. Ein gleicher Fall ist es hier bei den Geistlichen, und ich möchte doch die Herren Rittergutsbesitzer fragen: ob sie durch die Ablösung des Sackzehnten etwas eingebüßt haben, obwohl gewiß keiner einen so hohen Preis, wie er hier

angenommen werden soll, erhalten haben wird. Was nun den letzten Antrag anlangt: „die eingezahlten Capitalien bei der Casse des Ministeriums des Cultus etc. verwaltet werden sollen u. s. w.“, so würde ich mich damit einverstanden erklären können, in so fern mein Antrag angenommen wird. Allein nochmals muß ich darauf aufmerksam machen, welche Berechnung soll daraus entstehen, wenn das Cultusministerium diese Capitalien verwalten soll? Wenn mein Antrag nicht angenommen wird, so gestehe ich, möchte ich lieber von der ganzen Ablösung etwas nicht wissen, weil dann für den Verpflichteten gar kein Vortheil daraus hervorgeht. Der Verpflichtete wird dann bestimmt das Zinsgetreide lieber schütten, als die Rente geben. Ich bitte daher den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident Braun: Der Abgeordnete haben beantragt, daß der Satz im Deputationsgutachten von den Worten an: „der Verpflichtete dabei entweder die danach festgestellte Rente oder das dafür nach 25fachem Betrage zu berechnende Capital gewähre, auch jene Rente dem Nutznießer der Pfarr- und Schullehne fortdauernd unverkürzt verabreicht“, in Wegfall kommen und statt dessen gesetzt werde: „der Berechtigte dagegen bei Ueberweisung der Renten zur Landrentenbank zu Annahme von Landrentenbriefen nach ihrem Nennwerthe verbunden ist.“ Ich habe die Kammer zu fragen: ob sie diesen Antrag unterstütze? — Er erlangt zahlreiche Unterstützung.

Abg. Scholze: Meine Herren, ich lebe der Ueberzeugung, daß es nicht vermieden werden kann, daß die Naturalleistungen an die Geistlichen zur Ablösung kommen, (und daß, wenn dies nicht geschieht, immer wieder bei den Landtagen Petitionen eingehen werden, und daß es ein beständiger Artikel sein wird, eben so gut, wie bei der Jagd. Denn das Gesetz von 1840 hat die Rechtsungleichheit zu sehr zwischen den Berechtigten und eben so zwischen den Verpflichteten herausgehoben, (und ich bin der Ueberzeugung, daß es höchst nothwendig ist, hier eine Abänderung zu treffen. Denn wie verschieden ist nicht die Ablösung in Bezug auf die Berechtigten! Der Eine bekommt seinen Decem in verschiedener Qualität, der Andere das Geld, was ihm nach dem Ablösungsgesetze gebührt, er erhält aber pro Scheffel Korn noch 8 Gr. von dem hohen Cultusministerium dazu. Wie stehen diese gegen einander und wie wird das fernerhin werden? Es wird nicht besser werden, sondern schlimmer. Eben so ist es mit den Verpflichteten. Ein Theil der Verpflichteten hat nach dem Gesetze von 1832 abgelöst, wie Recht und Ordnung mit sich bringt. Der Andere kann nach dem Gesetze vom Jahre 1840 zu keiner Ablösung kommen. Und dadurch ist der Rechtsgrundsatz aufgehoben, was dem Einen recht ist, das ist dem Andern billig. Dadurch ist, wie schon erwähnt worden ist, eine große Rechtsungleichheit hervorgerufen worden, wie es in Sachsen noch nicht vorgekommen ist und wohl nicht wieder vorkommen möchte. Seite 120 ist den Geistlichen der Vortheil zugesagt, daß die Ablösungscapitalien und Landrentenbriefe zur Ministerialcasse eingezahlt und den Geistlichen und Schullehrern nach